

07.11.85

— 1 —

Antrag

der Länder Bremen, Hamburg, Hessen, Nordrhein-Westfalen
und Saarland

zum

Entwurf eines Siebten Gesetzes zur Änderung des Arbeits-
förderungsgesetzes

Punkt 11 der 556. Sitzung des Bundesrates am 8. November 1985

Der Bundesrat möge beschließen:

Nr. 8 wird gestrichen.

Begründung:

Die Befristung von Arbeitsverhältnissen bedeutet bereits eine solche Vergrößerung der Dispositionsfreiheit des Arbeitgebers, daß eine weitere Bevorzugung durch Gewährung von Einarbeitungszuschüssen nicht mehr vertretbar ist.